

Hochschule Anhalt

SATZUNG zur Änderung

der

Prüfungs- und Studienordnung

zur Erlangung des akademischen
Grades

MASTER

für den Studiengang

DESSAU INTERNATIONAL ARCHITECTURE
(DIA)

vom 10. Juli 2013

veröffentlicht in Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule
Anhalt Nr. 63/2014 vom 31.01.2014. Mit Satzungsänderungen AM 49, 51, 63.

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28/2010 S. 600) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89, 94) wird die nachfolgende Satzung erlassen.

Artikel I

Die Studiengangbezeichnung wird wie folgt geändert:

ARCHITECTURE
(DIA¹)

¹ Dessau International Graduate School of Architecture

Artikel II

In § 1 wird der Absatz 2 wie folgt geändert:

(2) Gute Englischkenntnisse (TOEFL mit Ergebnis: mind. 605 Punkten Paper based Test (PbT) bzw. 88 Punkten Internet based Test (IbT), IELTS mit Ergebnis: mind. 6,5, Cambridge Main Suite of English Examinations oder vergleichbare Sprachabschlüsse) müssen nachgewiesen werden. ...

Artikel III

In § 1 wird Absatz 4, Satz 2 wie folgt geändert:

(4) ... Das Auswahlgremium wird aus mindestens zwei Mitgliedern des Studiausschusses DIA konstituiert.

Artikel IV

In § 2 wird Absatz 1 durch einen neuen Satz 1 ergänzt:

(1) Der konsekutive Masterstudiengang wird von der Dessau International Graduate School of Architecture (DIA) organisiert. ...

Artikel V

In § 2 wird Absatz 2, Satz 2 bis 4 wie folgt geändert:

(2) ... Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand (d.i. Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Prüfungsvorbereitungen, Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen) von 30 Zeitstunden. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben, pro Modul mindestens 5. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie i.d.R. innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können. Pro Semester sind 30 Credits zu erwerben, das entspricht einer Arbeitsbelastung von 900 Zeitstunden je Semester. Für die Masterarbeit und das Kolloquium werden 30 Credits vergeben.

Artikel VI

In § 2 wird Absatz 3, Satz 1 wie folgt geändert:

(3) Ziel des Studiengangs Architecture (DIA) ist es, ...

Artikel VII

In § 2 wird Absatz 4, Satz 1 wie folgt geändert:

(4) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Studiums im konsekutiven Studiengang Architecture (DIA). ...

Artikel VIII

In § 12 wird Absatz 2, Satz 1 wie folgt geändert:

(2) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden entsprechend der Lissabon Konvention auf Antrag angerechnet, soweit eine wesentliche Unterschiedlichkeit nicht festgestellt wird. ...

Artikel IX

In § 12 wird Absatz 5, Satz 1 wie folgt geändert:

(5) Zuständig für Anrechnungen von Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 ...

Artikel X

In § 18 wird Absatz 2 wie folgt geändert:

(2) Leistungsnachweise können zweimal wiederholt werden. Im Falle einer zweiten Wiederholung muss diese von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden.

Artikel XI

Nach § 18 wird ein neuer § 18a eingefügt

§ 18a

Härtefallregelung bei Verlust des Prüfungsanspruchs

(1) Sofern ein Verlust des Prüfungsanspruchs nach § 18 Absatz 1 und 2 durch das Nichtbestehen der zweiten Wiederholungsprüfung eines Pflichtmoduls eingetreten ist, kann unter folgenden Voraussetzungen auf Antrag des Studenten eine Härtefallregelung zum Verlustausgleich in Anspruch genommen werden.

- Von den übrigen Prüfungen eines Pflichtmoduls des Studiengangs darf zum Zeitpunkt der Antragstellung neben der Abschlussarbeit und dem Kolloquium/der Präsentation zur Abschlussarbeit keine weitere Prüfung ausstehen.

- Die bisherige Studiendauer darf zum Zeitpunkt des Prüfungsverlustes im Pflichtmodul noch nicht der Gebührenpflicht nach § 112 HSG LSA (Langzeitstudiengebühr) unterliegen.

(2) Das endgültig nicht bestandene Pflichtmodul kann durch ein zusätzliches Modul (Ausgleichsmodul) ausgeglichen werden und muss in der Creditierung mindestens dem verlorenen Pflichtmodul entsprechen. Der Prüfungsausschuss muss in Abstimmung mit dem Studienfachberater

der Auswahl des Ausgleichsmoduls zugestimmt haben. Die Modulprüfung im Ausgleichsmodul darf zum Zeitpunkt der Antragstellung weder begonnen, noch abgeschlossen sein.

(3) Der Antrag ist unter Angabe des Ausgleichsmoduls an den Präsidenten zu richten. Er entscheidet nach vorheriger Anhörung des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden und des Studienfachberaters über diesen Antrag.

(4) Sofern das Ausgleichsmodul mit Erfolg absolviert wurde, ist es an Stelle des Pflichtmoduls in das Abschlusszeugnis zu übernehmen und geht mit den Credits und der Note in die Berechnung des Gesamtprädikats ein. Das ohne Erfolg absolvierte Pflichtmodul geht nicht in das Gesamtprädikat und in die Credit-Summe ein.

Artikel XII

In § 28 wird Absatz 3, Satz 1 wie folgt geändert:

(3) Das Thema der Masterarbeit ist so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von 18 Wochen eingehalten werden kann. ...

Artikel XIII

§ 34 wird Satz 2 wie folgt ersetzt.

§ 34

Übergangsregelungen

... Die Änderungen der Prüfungs- und Studienordnung ist für alle Studierenden, die ab dem 1.10.2017 in den Studiengang Architecture (DIA) immatrikuliert wurden, gültig.

Artikel XIV

In den **Anlagen 1, 2 und 4** der Prüfungs- und Studienordnung wird die bisherige Studiengangbezeichnung „Dessau International Architecture (DIA)“ durch „Architecture (DIA)“ ersetzt.

Artikel XV

Das **Diploma Supplement**, Abschn. 5.2 wird wie folgt geändert:

5.2 Professional Status

Graduates of the Master's programme are competent in all aspects relating to the development of Architecture. This includes the right to hold the professional title of Architect. The qualification fulfils the requirements on the academic studies for the registrability in a German chamber of architects. It has been notified as a Masters Degree Course with the EU in Brussels

Artikel XVI

In der Anlage 4, Studien- und Prüfungsplan wird folgende Fußnote hinzugefügt:

* Bildungsinländer haben statt "German Culture and Language I – III" ein alternatives Teilmodul zu belegen

Artikel XVII

(1) Diese Satzung tritt nach Ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt zum Wintersemester 2017/2018 in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur, Facility Management und Geoinformation vom 09.11.2016 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 05.09.2017.

(3) Die Veröffentlichung erfolgt im Internet und im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 77/2017 am 15.09.2017.

Köthen, den 05.09.2017

Prof. Dr. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt